

- c) Mitarbeit bei der Erarbeitung von Rekonstruktionsplänen der einzelnen Zweige der Kommunalwirtschaft unter Berücksichtigung aller Betriebe dieses Bereiches der Volkswirtschaft; Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen, den zuständigen WB und der Kammer der Technik, um zu sichern, daß durch die Typisierung und Standardisierung in den Maschinenbaubetrieben Maschinen und Geräte für die Kommunalwirtschaft mit Höchststand der modernen Technik hergestellt werden;
- d) Durchführung einer kommunalwirtschaftlichen Zweck- und Grundlagenforschung, die den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entspricht und auf die schnelle Verwirklichung der Forschungsergebnisse in der Praxis gerichtet sein muß.  
Das Institut führt selbständig wissenschaftliche Untersuchungen durch und vergibt Forschungsaufträge an dafür geeignete Stellen und Personen;
- e) Einflußnahme auf die Koordinierung der Forschungsarbeit aller wissenschaftlichen Institute und sonstigen Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft tätig sind;
- f) Mitarbeit an der Schaffung von Grundlagen für eine wissenschaftlich begründete Perspektiv- und Investitionsplanung; Einflußnahme auf die Investitionstätigkeit der Kommunalwirtschaft mit dem Ziel, einen hohen Nutzeffekt zu erreichen; dazu führt das Institut Gutachtertätigkeit bei Investitionen durch, um die örtlichen Organe und Betriebe zu beraten und Fehlinvestitionen zu vermeiden;
- g) Ausarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen auf den Gebieten Arbeitskräfte, Arbeitsproduktivität und Lohn in der Kommunalwirtschaft;  
Einflußnahme auf die systematische Heranbildung und Qualifizierung von Kadern für die Kommunalwirtschaft und Mitwirkung an der Ausarbeitung von Qualifizierungsmerkmalen und -richtlinien für die Ausbildung der einzelnen Berufe und Tätigkeiten sowie für die technischen und Wirtschaftskader und das mittlere Leitungspersonal;
- h) Mitarbeit an der Erarbeitung von Richtlinien zur Schaffung einer den wirtschaftspolitischen Erfordernissen entsprechenden Preisgestaltung;
- i) Mitwirkung an der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft;
- k) Zusammenarbeit mit den Instituten für Kommunalwirtschaft anderer sozialistischer Staaten und Auswertung der für die Kommunalwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik nutzbaren Ergebnisse ausländischer Forschungen und praktischen Erfahrungen und deren rasche Anwendung.
- (4) Dem Institut können von der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen werden.

## § 4

## Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 5

## Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Leiter des Instituts führt die Bezeichnung **^Direktor\***.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der zugleich Leiter einer Abteilung ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen, alle Angelegenheiten allein zu entscheiden. Er soll seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit den leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor des Instituts die Verantwortung für ihren Aufgabebereich.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor oder den stellvertretenden Direktor vertreten. Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Instituts oder sonstige Personen das Institut vertreten. Vollmachten müssen schriftlich durch den Direktor erteilt werden, und zwar in der Weise, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt sind.

## § 6

## Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Bezirke der Staatlichen Plankommission durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

## § 7

## Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

## § 8

## Beirat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Beirat zur Seite, dem als Mitglieder angehören:

- 5 Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindetages,
- 1 Vertreter der Deutschen Bauakademie,
- 1 Vertreter der Kammer der Technik,
- Vertreter des Maschinenbaues,
- 1 Vertreter des Bundesvorstandes des FDGB,
- 1 Vertreter des Bundesvorstandes des DFD,
- 1 Vertreter des Ministeriums der Finanzen,
- 5 hervorragende Arbeiter, Meister, Techniker oder Ingenieure aus kommunalen Betrieben und Einrichtungen,
- 5 Mitarbeiter der Organe für kommunale Wirtschaft aus den Räten der Bezirke, den Räten der Kreise und den Räten der Städte.